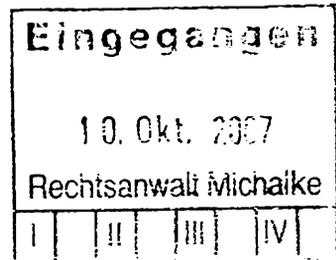
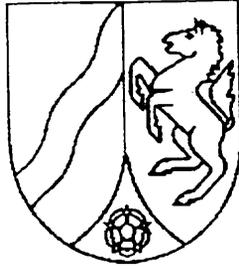


**Beglaubigte Abschrift**

11 Qs-81 Js 2508/06-(82/07)



**Landgericht Münster**

**Beschluss**

In der Strafsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Clemens Michalke,  
Ludgerstraße 65, 48143 Münster,

hat die 11. Strafkammer des Landgerichts Münster  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Berding, den Richter am Landgericht Dr.  
Terharn und den Richter Hempel  
am 04.10.2007  
beschlossen:

Auf die Beschwerde vom 29.08.2007 wird dem Angeklagten [REDACTED] Rechtsanwalt  
Michalke aus Münster als notwendiger Verteidiger bestellt.

Gründe

Die Verteidigung ist gemäß § 140 Abs. 2 StPO notwendig. Dies ergibt sich insbesondere aus  
der unklaren Rechtslage, auf die auch schon das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft  
hingewiesen haben. Es gibt unterschiedliche Entscheidungen zur Strafbarkeit einer falschen

Personalangabe im Asylverfahren gemäß § 271 StGB. Hinzu kommt, dass eine Beratung des Angeklagten hinsichtlich seiner Einlassung zur Person einerseits und zur Sache andererseits geboten erscheint. Auch ist der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig, was seine Verteidigung, trotz des einfachen Sachverhalts, zusätzlich erschwert. Aus der Zusammenschau dieser Umstände ergibt sich die Notwendigkeit der Verteidigung.

Münster, 04.10.2007  
11. Strafkammer

Berding  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Dr. Terharn  
Richter am Landgericht

Hempel  
Richter

Beglaubigt

Lampey  
Justizbeschäftigter

